

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 1990	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 90	Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) <i>GVBl. II 70-154</i>	239
4. 7. 90	Siebente Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Ändert GVBl. II 70-132</i>	252
4. 7. 90	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1990/91 (Zulassungszahlenverordnung 1990/91) <i>GVBl. II 70-155</i>	254
28. 6. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz <i>Ändert GVBl. II 83-40</i>	259

**Verordnung
über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte
und die Festsetzung von Zulassungszahlen
(Kapazitätsverordnung - KapVO -)***

Vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Zulassungszahlen auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen durch Rechtsverordnung fest.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Verordnung ist ein durch Prüfungs- oder Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen

*) GVBl. II 70-154

Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nr. 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (Staatsvertrag) unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 7 Abs. 4 des Staatsvertrages innerhalb einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten nach § 13 Abs. 4 und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts nach § 14 zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen oder die Vorschläge des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Minister für Wissenschaft und Kunst bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. IS. 1594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. IS. 2549), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

Anlage 3

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden. Soweit nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (GVBl. I S. 335) der Umfang der Lehrverpflichtung nicht geregelt ist, sind die in Anlage 4 festgesetzten Werte anzuwenden.

(2) Soweit nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule oder nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Abs. 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1 200 Poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

2. Lehrereinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um 30 vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen; Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehrereinheit Zahnmedizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Buchst. b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Buchst. b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der Poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen nach Buchst. b, ist je zusätzliche 700 Poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen. Als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie

zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne und vergleichbare Leistungen (z. B. Formulare zur Versorgung von Einzelzähnen durch Kronen/Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Brücken und Prothesen einschließlich Erweiterung) bzw. ausgestellte Schlußrechnungen für prothetische und Wiederherstellungsleistungen, die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine bzw. ausgestellte Quartalsrechnungen für kieferorthopädische Leistungen. Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne sowie vergleichbare Leistungen, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sowie ausgestellte Schluß- und Quartalsrechnungen sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach den §§ 60 und 63 der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 60 der Approbationsordnung für Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze;
2. Ausbildung nach § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte:
Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.

(7) Wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 45 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), und nach § 24 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), die nicht als Lehrdeputat (Abs. 1) oder als Lehrauftrag (§ 10) erfaßt sind, werden in Deputatstunden umgerechnet und in die Berechnung einbezogen.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungen in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrereinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrereinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrereinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

Anlage 2

(4) Zur Ermittlung der Lehnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 2 ein Curricularnormwert für Universitäten aufgeführt ist, Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), tätig, legt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen entsprechend den Anteilen der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer an den Lehrpersonen gewichteten Curricularnormwert fest.

DRITTER ABSCHNITT

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Abs. 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nr. 1 bis 6), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nr. 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind 16,2 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.

2. Liegt die Zahl nach Nr. 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1 000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nr. 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Abs. 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Abs. 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist

0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde

je Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Abs. 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Für die Durchführung dieser Verordnung ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1990/91.

(2) Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1988 (GVBl. I S. 263), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Juli 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Gerhardt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-96

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2, 3 und 5) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen, den nach § 9 Abs. 7 in Deputatstunden umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L + W$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

- A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
 A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
 CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
 CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
 \overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
 E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
 h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
 l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
 L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
 r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
 S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
 S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
 W : Anzahl der in Deputatstunden je Semester umgerechneten wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 9 Abs. 7)
 z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom (außer integrierten Studiengängen), Kirchliches Examen, Künstlerische Abschlußprüfung, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter) an Universitäten und Kunsthochschulen

1. Agrarbiologie	5,0
2. Agrarökonomie	2,4
3. Agrarwissenschaft	4,2
4. Anglistik	3,2
5. Architektur	4,8
6. Ballett	7,5
7. Bauingenieurwesen	4,2
8. Berufspädagogik (technische Richtung)	3,7
9. Berufspädagogik (Wirtschaftspädagogik)	3,2
10. Betriebswirtschaft	1,9
11. Bildende Kunst	7,5
12. Biochemie	5,3
13. Biologie	6,4
14. Chemie	5,3
15. Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
16. Datentechnik	4,2
17. Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
18. Drama, Theater, Medien	4,4
19. Elektrotechnik	4,2
20. Ernährungswissenschaft	4,6
21. Europäische Ethnologie	3,0
22. Evangelische Theologie	3,4
23. Forstwissenschaft	5,6
24. Geographie	3,0
25. Geologie	5,6
26. Geophysik	5,0
27. Germanistik	3,0
28. Gesang und Oper	27,1
29. Geschichte	3,0
30. Geschichte der Naturwissenschaften	3,0
31. Graphic Design	7,5
32. Grundzüge der Datenverarbeitung (Ergänzungsstudium)	1,4
33. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
34. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
35. Humanbiologie	5,9
36. Informatik	3,6
37. Instrumentalmusik	11,6
38. Instrumental- und Gesangspädagogik	9,5
39. Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4,5
40. Katholische Theologie	3,4
41. Kirchenmusik	16,8
42. Kooperationsökonomie	3,8
43. Kunstgeschichte	3,0
44. Lebensmittelchemie	5,3
45. Lebensmitteltechnologie	4,6
46. Maschinenbau	4,2
47. Mathematik	3,2
48. Mechanik (nur Hauptstudium)	2,4
49. Medienwissenschaft (Aufbaustudium)	1,7
50. Medizin	7,27
(Die Aufteilung des Curricularnormwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst)	
51. Meteorologie	5,0
52. Mineralogie	5,6
53. Motologie (Aufbaustudium)	2,6
54. Ökonomie	1,9
55. Pädagogik	2,0

56. Papieringenieurwesen	4,2
57. Pharmazie	4,5
58. Physik	4,5
59. Physikingenieurwesen	4,5
60. Politologie	2,0
61. Produkt-Design	7,5
62. Produktgestaltung	7,5
63. Psychologie	4,0
64. Rechtswissenschaften	1,7
65. Romanistik	3,4
66. Schauspiel	16,8
67. Sozialwissenschaft	2,0
68. Soziologie	2,0
69. Sportwissenschaft	4,0
70. Tiermedizin	7,6
71. Vermessungswesen	4,2
72. Visuelle Kommunikation	7,5
73. Völkerkunde	3,0
74. Volkswirtschaft	1,9
75. Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	2,3
76. Wirtschaftsinformatik	3,6
77. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
78. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
79. Wirtschaftsmathematik	2,6
80. Wirtschaftspädagogik	1,9
81. Zahnmedizin	7,8

II. Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge und weiterführende Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel

1. Agrarwirtschaft	5,4
2. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung	6,6
3. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung (Aufbaustudium)	2,3
4. Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudium)	3,5
5. Bauingenieurwesen	6,6
6. Bauingenieurwesen (Aufbaustudium)	2,3
7. Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
8. Elektrotechnik	6,6
9. Elektrotechnik (Aufbaustudium)	2,3
10. Energietechnik (Aufbaustudium)	1,0
11. Hochschuldidaktik in der Dritten Welt (Aufbaustudium)	1,5
12. Maschinenbau	6,6
13. Maschinenbau (Aufbaustudium)	2,3
14. Soziale Gerontologie (Aufbaustudium)	2,0
15. Soziale Therapie (Aufbaustudium)	2,7
16. Sozialwesen	5,4
17. Supervision (Aufbaustudium)	2,7
18. Umweltsicherung (Aufbaustudium)	1,5
19. Wirtschaftswissenschaften	5,6
20. Wirtschaftswissenschaften (Aufbaustudium)	1,8

III. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen

1. Architektur	6,6
2. Bauingenieurwesen	6,4
3. Chemische Technologie	6,4
4. Elektrotechnik	6,4
5. Energie- und Wärmetechnik	6,4
6. Feinwerktechnik	6,4
7. Fernsehtechnik	6,4
8. Gartenbau	6,4
9. Gießerei- und Werkstofftechnik	6,4
10. Haushalts- und Ernährungswirtschaft	6,4
11. Industriedesign	7,5
12. Informatik	6,4

13. Information und Dokumentation	5,9
14. Ingenieur-Informatik	6,4
15. Innenarchitektur	6,6
16. Kerntechnik (Aufbaustudium)	2,2
17. Kommunikationsdesign	7,5
18. Kunststofftechnik	6,4
19. Landespflege	6,4
20. Lebensmitteltechnologie	6,4
21. Maschinenbau	6,4
22. Mathematik	6,4
23. Physikalische Technik	6,4
24. Produktionstechnik	6,4
25. Sozialarbeit	6,8
26. Sozialpädagogik	6,8
27. Sozialwesen	6,8
28. Technisches Gesundheitswesen	6,4
29. Verfahrenstechnik	6,4
30. Vermessungswesen	6,4
31. Weinbau/Getränketechnologie	6,4
32. Wirtschaft	5,4
33. Wirtschaftsingenieurwesen	6,4
34. Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	2,7

Anlage 3**Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)****I. Lehreinheit Vorklinische Medizin**

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
- Sozialmedizin
- Institute für Gerichts- und Sozialmedizin)
5. Medizinische Psychologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
- Psychiatrie
- Klinische Psychologie
- Psychosomatik)
6. Biologie für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden)
7. Chemie für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden)
8. Physik für Mediziner
(kann als Dienstleistung erbracht werden)

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

9. Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
10. Kinderheilkunde
11. Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
12. Urologie
13. Dermatologie und Venerologie
14. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
15. Orthopädie
16. Augenheilkunde
17. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
18. Neurologie
19. Psychiatrie
20. Psychosomatik und Psychotherapie
21. Klinische Psychologie
(Wenn in der klinischen Psychologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
22. Anästhesie
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
23. Radiologie (Therapeutische Radiologie)
(Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)
24. Physikalische Medizin
25. Sportmedizin
(Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)

III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin

26. Pathologie
27. Neuropathologie
28. Topographische Anatomie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Anatomie
 - Pathologie))
29. Mikrobiologie und Virologie
30. Hygiene¹⁾
31. Immunologie
32. Arbeitsmedizin¹⁾
33. Rechtsmedizin¹⁾
34. Sozialmedizin¹⁾
35. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
36. Patho-Biochemie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Biochemie
 - Klinische Chemie und Hämatologie))
37. Patho-Physiologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
 - Physiologie,
 - Innere Medizin))
38. Radiologie (Diagnostische Radiologie)
(Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
39. Biomathematik
40. Genetik
41. Pharmakologie/Toxikologie
42. Geschichte der Medizin
43. Medizinische Terminologie
44. Sexualmedizin
45. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
46. Biophysik und Elektronenmikroskopie
47. Biomedizinische Elektronik
48. Didaktik der Medizin
49. Sportmedizin
(Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Sportmedizin zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)

¹⁾ Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 17 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebietes.

Anlage 4**Lehrdeputat nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Semesterwochenstunden (SWS)**

Den Stellen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an Universitäten und Kunsthochschulen, soweit ihnen Lehraufgaben obliegen, werden zur Ermittlung des Lehrangebots folgende rechnerische Lehrdeputate zugeordnet:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Professoren | 8 SWS |
| 2. Hochschuldozenten | |
| - im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit | 8 SWS |
| - im Beamtenverhältnis auf Zeit | 6 SWS |
| 3. Hochschulassistenten | 4 SWS |
| 4. Oberassistenten und Oberingenieure | 6 SWS |
| 5. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten,
soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden | 4 SWS |
| 6. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamten-
oder im unbefristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen
Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der
Einweisungsverfügung oder der Übertragung im Einzelfall | bis zu 8 SWS |
| 7. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
im befristeten Angestelltenverhältnis, soweit ihnen
Lehraufgaben übertragen werden, nach Maßgabe der
Übertragung im Einzelfall | bis zu 4 SWS |
| 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis | |
| - bei ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 SWS |
| - bei überwiegender Lehrtätigkeit | 12 SWS |

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Sie werden nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.“

2. § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Rangfolge der Bewerber nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zulassung von Ausländern

a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie, darunter 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung,

b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen, darunter 3 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, darunter 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“

5. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht. Teilnahmeberechtigt ist auch ein Ausländer, der eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder Kolleg im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder eine deutsche Auslandsschule besucht.“

6. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden durch die Zentralstelle vergeben. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 9, 11, § 12 Abs. 3, §§ 14, 17, § 20 Abs. 1 und § 21; § 19 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, § 20 Abs. 1, §§ 22, 23, 25, 27 und 30; die Studienplätze werden zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, im übrigen nach Bewerbungssemestern vergeben. Härtegesichtspunkte nach §§ 18 und 33 werden bei der Auswahl nach § 17 Abs. 3 oder § 27 Abs. 3 berücksichtigt.“

*) Ändert GVBl. II 70-132

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Betriebswirtschaft“ wird mit dem Zeichen „2)“ versehen.
- b) In der Fußnote 2) wird die Angabe „Wintersemester 1986/87“ durch die Angabe „Wintersemester 1990/91“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 7 und 8 wird jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(GMBL. 1977 S. 76)“ die Worte „und vom 16. Februar 1978 (GMBL. 1978 S. 336)“ eingefügt.
- c) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
 „Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, hat der Bewerber die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma be-

stimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91 gilt die Vergabeverordnung ZVS mit folgender Maßgabe:

1. Die Quote nach § 12 Abs. 3 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation wird unterteilt in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber. Der Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, für die eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist. Für die Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
2. Bei der Berechnung der Wartezeit nach § 17 und der Bewerbungssemester nach § 27 werden Bewerber, welche die Hochschulzugangsberechtigung mit Abschluß der 12. Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben haben, so gestellt, als ob sie die Hochschulzugangsberechtigung erst nach Ablauf einer weiteren Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben hätten.

Diese Regelung gilt nicht für das Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 5 findet erstmals für das Feststellungsverfahren mit dem Testtermin am 7. November 1990 Anwendung. Art. 1 Nr. 2, 7 und 8 gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91; im übrigen gilt Art. 1 erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

Wiesbaden, den 4. Juli 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 1990/91
(Zulassungszahlenverordnung 1990/91)*)

Vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 1990/91 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	212	0	201	0						
Biologie	125	0	114	0						
Elektrotechnik	435									
Informatik	170									
Maschinenbau	380									
Psychologie	58									
Wirtschaftsinformatik	70									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	95									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	170									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135	0	115	0	115	0				
Elektrotechnik	345	0	230	0	230	0				
Industriedesign	53	0	51	0	51	0				
Industriedesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschul- gesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270)	5									
Informatik	135	0	90	0	90	0				
Information und Dokumentation	55	0	40	0	40	0				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	50	0	50	0	50	0				
Kommunikationsdesign	76	0	80	0	80	0				
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	9									
Maschinenbau	165	40	110	40	110	40				
Sozialpädagogik	153									

*] GVBl. II 70-155

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	165	50	110	50	110	50				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	165	40	110	40	110	40				
Informatik	120	0	120	0	80	0				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	75	40	75	40	75	40				
Maschinenbau, Studienort Gießen	145	50	75	50	75	50				
Technisches Gesundheitswesen	95	95	95	95	95	95				
Wirtschaft	130	50	130	50	130	50				
Wirtschaftsingenieurwesen	100									
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	55	0	55	0	55	0	110	0		
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	55	0	55	0	55	0				
Biologie	31	0	31	0	31	0	31	0		
Elektrotechnik	200									
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	31	0	31	0	31	0	62	0		
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	31	0	31	0	31	0				
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	24	0	24	0	24	0	48	0		
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	24	0	24	0	24	0				
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	280									
Biologie	142	0	130	0	130	0	130	0		
Humanbiologie	40	0	35							
Medizin	160	160	160	160	145	162	162	162	162	162
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	44	44	44						
Pharmazie	91	91	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	115	0								
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	50	45	50	45	50	45				
Elektrotechnik	180									
Fernsehtechnik	30	30	30	0	0	0				
Gartenbau	58	0	58	0	58	0				
Informatik	80	0	80	0	80	0				
Innenarchitektur	35	35	35	35	35	35				
Kommunikationsdesign	30	34	34	34	34	34				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4									
Landespflege	44	0	44	0	44	0				
Maschinenbau	180									
Sozialwesen	121	0	121	0	121	0				
Weinbau/Getränketechnologie	88									
Wirtschaft	130	70	130	70	130	70				

B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt Biologie	18							
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Biologie	30							
3. Justus-Liebig-Universität Gießen Biologie	40							
4. Gesamthochschule Kassel Biologie	70							
5. Philipps-Universität Marburg Biologie	40							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Fachhochschule Frankfurt am Main Wirtschaftsingenieurwesen	35					
2. Justus-Liebig-Universität Gießen Weinbau und Oenologie	10					
3. Gesamthochschule Kassel Ökologische Umweltsicherung	0					

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 252), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 5),

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein höheres Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, in dem eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 239) derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1991 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)**

Vom 28. Juni 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 4, § 2 a Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 und des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 600), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1990 (GVBl. I S. 167), wird nach Anhörung des Sozialministers verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1984 (GVBl. 1985 IS. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Steillagen)“ gestrichen;

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor Erteilung der Genehmigung sind das Institut für Weinbau und Rebenzüchtung, Fachgebiet Weinbau, und das Institut für Biologie, Fachgebiet Bodenkunde und Pflanzenernährung, der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie die Agrarmeteorologische Forschungsstelle des Deutschen Wetterdienstes in Geisenheim am Rhein darüber zu hören, ob die Umweltbedingungen eine Berechnung rechtfertigen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Zu § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 des Weingesetzes

§ 3

Zulässiger Hektarertrag

(1) Der zulässige Hektarertrag für alle Weine wird festgesetzt:

1. für das bestimmte Anbaugebiet Rheingau auf 88 Hektoliter,
2. für das bestimmte Anbaugebiet Hessische Bergstraße auf 92 Hektoliter.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Mengen beziehen sich auf die für die Vermarktung bestimmten Weinmengen.

(3) Der zulässige Hektarertrag bezieht sich auf die Ertragsrebfläche. Als Ertragsrebfläche gelten die zulässigerweise mit Reben bestockten Rebflächen eines Betriebes vom Jahr nach der Pflanzung an.

(4) Bei Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften gelten alle Ertragsrebflächen der Mitglieder, die der Vollablieferungspflicht für die jeweilige Winzergenossenschaft oder Erzeugergemeinschaft unterliegen, als ein Betrieb im Sinne des § 2 a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes.

(5) Die Betriebe melden jährlich die Flächenveränderungen auf Grund von Eigentumsübergängen, neuen Pachtverhältnissen und sonstigen Nutzungsfestlegungen. Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften geben bezüglich der Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder voll abzuliefern haben, für ihre Mitglieder diese Meldung ab.

(6) Die Betriebe, Winzergenossenschaften und die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften melden mit Stichtag 31. August jährlich:

1. den vorhandenen Bestand an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost oder zur Süßung bestimmtem Traubenmost,
2. die in den Verkehr gebrachten Mengen,
3. die Verwendung der Übermengen (§ 2 a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes) und
4. die Austauschmengen.

(7) Die Meldungen nach Abs. 5 und 6 sind jährlich spätestens am 7. September dem Weinbauamt mit Weinbauschule in Eltville am Rhein auf von diesem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.“

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes kann auch mit einem geeichten Refraktometer durchgeführt werden, wenn die Messung aus einer gleichmäßig durchmischten repräsentativen Probe erfolgt.“

*) Ändert GVBl. II 83-40

4. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Lesegut sind der natürliche Alkoholgehalt in Grad Oechsle und die Erntemenge im gärfähig befüllten Behältnis täglich festzustellen und spätestens bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in das Herbstbuch (Anlage) einzutragen.“

5. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Herbstausschuß berät über die Schließung der Weinberge (Beginn, Umfang und Dauer) und über die Festsetzung von Zeitpunkt, Dauer und Durchführung der Vorlese, Hauptlese und Spätlese getrennt nach Rebsorten und Lagen und unterrichtet darüber das Weinbauamt mit Weinbauschule in Eltville am Rhein.“

- bb) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorlese kann erfolgen, wenn der Herbstausschuß feststellt, daß das Lesegut infolge der Witterung oder unabwendbarer Naturereignisse gefährdet ist.“

- bb) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Auf Antrag kann das Weinbauamt mit Weinbauschule in Elt-

ville am Rhein den Termin des Beginns einer Vorlese festsetzen.“

- cc) Der bisherige Satz 4 und 5 werden Satz 5 und 6.

- c) In Abs. 5 werden die Worte „den Instituten für Weinbau, für Rebenzüchtung und Rebenveredlung sowie für Kellerwirtschaft der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein“ durch die Worte „dem Institut für Weinbau und Rebenzüchtung der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein“ ersetzt.

7. In § 14 Satz 1 werden die Worte „Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein“ durch die Worte „Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung des Weinbauamtes mit Weinbauschule in Eltville am Rhein Rebflächen beregnet,
2. entgegen § 3 Abs. 5 oder 6 die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 102. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Neufassung des Eigenbetriebsgesetzes
- Verordnung über die Weiterbildung der Ärzte in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“
- Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung
- Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens
- Hafenspolizeiverordnung
- Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes
- Zulassungszahlenverordnung 1989/90
- Verordnung zur Aufstellung Forstlicher Rahmenpläne
- Verordnung über die Bestandsregulierung von Rabenvögeln.
- Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung
- Neufassung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krobs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

840